CVCI
CAISSES AVS/AI/APG ET ALLOCATIONS FAMILIALES

Neue Regeln für die CO_2-Steuerumverteilung (ab 2025)

Ab 2025 gelten neue Regeln für die Umverteilung der CO_2-Steuer an Unternehmen. Ziel ist es, die Begünstigen gezielter anzusprechen, die Kohärenz mit den Klimaverpflichtungen zu stärken und die Verwaltung der Lohnsummen durch die Ausgleichskassen zu vereinfachen.

Wesentliche Änderungen

1. **Neue Berechnungsgrundlage**

   - Die Umverteilung basiert nicht mehr auf der AHV-Lohnsumme.
   - Sie erfolgt neu auf der ALV1-Lohnsumme (Arbeitslosenversicherung), begrenzt auf CHF 148'200 pro Mitarbeiter und Jahr.

2. **Ausschluss befreiter Unternehmen**

   - Unternehmen, die eine CO_2-Steuerbefreiung aufgrund eines Emissionsminderungsvertrags erhalten, profitieren nicht mehr von der Umverteilung.

3. **Teilweiser Ausschluss möglich**

   - Wenn nur ein Teil des Unternehmens (bestimmte Standorte) befreit ist, erfolgt die Umverteilung nur auf die Lohnsumme der nicht befreiten Standorte.

4. **Erhöhte Meldepflichten**

   - Bei teilweiser Befreiung muss der Arbeitgeber die Lohnsumme der nicht befreiten Standorte separat melden.
   - Erfolgt keine fristgerechte Meldung, wird die gesamte Lohnsumme ausgeschlossen.

5. **Neuer Zeitplan**

   - **2025:** keine Umverteilung.
   - **2026:** kumulative Auszahlung (Umverteilungen 2025 + 2026), basierend auf der ALV1-Lohnsumme von 2024.
   - **Ab 2027:** Rückkehr zur ordentlichen jährlichen Umverteilung.

Für Befreiungsanträge verweisen wir auf die zusätzlichen Informationen auf der Website des **Bundesamts für Umwelt (OFEV)** : https://www.bafu.admin.ch/bafu/fr/home/themes/climat/info-specialistes/mesures-reduction/co2-abgabe.html